STÄDTEBAULICHE ZIELVORSTELLUNGEN

ZIELVORSTELLUNG IM PLANUNGSGEBIET IST DIE ERHALTUNG BZW. HÖHENMÄSSIGE ANPASSUNG DER BLOCKRANDBEBAUUNG, DIE U.A. ALS LÄRMSCHUTZ FÜR DIE INNENHÖFE DIENT. UM EINE HOHE QUALITÄT DER INNENHÖFE ZU GARANTIEREN, SOLLEN DIESE ENTKERNT BZW. DIE GRÜNFLÄCHEN IN IHREM BESTAND GESICHERT WERDEN.

INFRASTRUKTUR

DIE WASSERVER– UND ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ.
DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

BEGRÜNUNG

MIT EINEM DURCHGEHENDEN GRÜNSTREIFEN SOWIE MIT BÄUMEN UND/ODER STRÄUCHERN SIND ZU BEPFLANZEN:
- DIE RÜCKWÄRTIGEN BAUPLATZGRENZEN
- DER BEREICH VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN
- DIE INNENHÖFE.

BESTEHENDER GEHÖLZBESTAND IST GRUNDSÄTZLICH ZU ERHALTEN.

BEI NEU– UND ZUBAUTEN VON HAUPT– BZW. NEBENGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M2 SIND DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN.

UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 15 CM UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE BEGRÜNTE DACHFLÄCHE UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN IST DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSNIVEAU ANZUGLEICHEN (MAX. 0,5 M NIVEAUUNTERSCHIED).

BEI ERRICHTUNG UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN IST IM BEREICH DES ERHALTENS–WERTEN BAUMBESTANDES EINE ENTSPRECHENDE (MIND. JEDOCH KRONENDURCH MESSER GROSSE) AUSSPARUNG ÜBER DURCHGEHEND GEWACHSENEM BODEN FREIZUHALTEN.

DIE TIEFGARAGENEINFAHRTEN UND –RAMPEN SIND IM INNENHOF EMISSIONSABSCHIRMEND ZU ÜBERDECKEN UND ZU BEGRÜNEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

RUHENDER VERKEHR

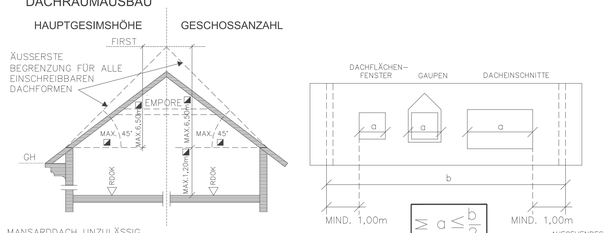
DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLPLÄTZEN IN HÖFEN IST UNZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON OBERIRDISCHEN GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENEN ABSTELLPLÄTZEN IN HÖFEN UND IM EG DES HAUPTBAUKÖRPERS IST UNZULÄSSIG.

DIE VERSIEGELUNG DER HOFFLÄCHEN IST UNZULÄSSIG. UNTER VERSIEGELUNG VERSTEHT MAN DIE HERSTELLUNG EINER OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG MIT WASSERUNDURCHLÄSSIGEM AUFBAU (Z.B.: ASPHALT, BETON, PLATTEN AUF UNTERBETON, PFLASTERUNG OHNE WASSERDURCHLÄSSIGE FUGEN).

ZUSÄTZLICH ZUR VOLLGESCHOSSANZAHL BZW. HAUPTGESIMSHÖHE IST EIN AUSBAU GEMÄSS BILD 1 ODER BILD 2 NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

1 DACHGESCHOSSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU

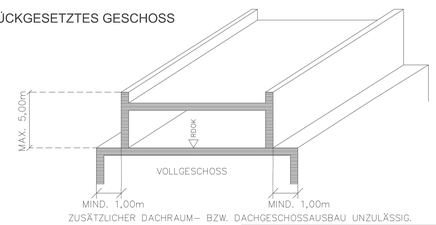


MANSARDDACH UNZULÄSSIG

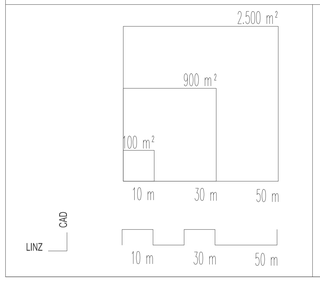
EMPORE NUR BIS 50% DER THEORETISCH MÖGLICHEN EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

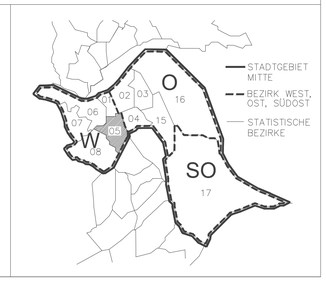
◢ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU–FÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

2 ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS



ZUSÄTZLICHER DACHRAUM– BZW. DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG.





LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
MB	EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM;
sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KÖRPERN ZULÄSSIG).
so	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
sg	SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE, BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUNDGRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE.
(1),(2)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) BEI BESTEHENDEN BAUTEN UND ANLAGEN
III,IV...	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ALS HÖCHSTGRENZE
(IV)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ZWINGEND
III/IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) MINDEST– UND HÖCHSTGRENZE
17,48A,..	HAUSNUMMER
GH	HAUPTGESIMSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
FH	FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
RDOK	ROHDECKENOBERKANTE
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL IN PROZENT ALS HÖCHSTGRENZE
BMZ	BAUMASSENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	OBERIRDISCHE GARAGE
A	ABSTELLPLATZ
GU	OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
AU	ABSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DG	DACHGESCHOSSAUSBAU ZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG
R'res,w	BEWERTETES RESULTIERENDES BAU–SCHALLDÄMMASS
R'w	BEWERTETES BAU–SCHALLDÄMMASS

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIE
BAUFLUCHTLINIE
STRASSENFLUCHTLINIE > ANBAU – VERBINDLICH
BAUFLUCHTLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
ZU– UND AUSFAHRTSVERBOT AUSGENOMMEN EINSATZFAHRZEUGE
AUFZULASSENDE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE D. STADTGEBIETES
GEPLANTE BAUPLATZGRENZE
AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE

(3) ALTBESTAND MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(A) ABBRUCH
(3) ALTBESTAND: IM FALLE DER REALISIERUNG DER STRASSENSEITIGEN HAUPTBEBAUUNG ABZUTRAGEN.
ABSTELLPLÄTZE UND OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
DURCHGANG, DURCHFAHRT FÜR DEN GEMEINGEBRAUCH
(3) DENKMALSCHUTZ (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
ÖFFENTLICHES GUT
NICHT MIT HAUPTGEBÄUDEN BEBAUBARER TEIL DES BAUPLATZES

BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE — ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN



BEBAUUNGSPLAN STADT LINZ

ÄNDERUNG

M	05	26	01	01
STADTPLANUNG	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–D–A

TEGETTHOFFSTRASSE - WEINGARTSHOFSTRASSE

IN ABÄNDERUNG ZUM
BPL M 05 26 01 00 (KDM v. 29.1.1996)

M 1:1000 FLÄCHE 2.565 m²

ÖFFENTLICHE AUFLAGE		
AUFLAGE	VON	BIS

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
ZAHL	G 11
DATUM	2.3.2000

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG OÖ. LANDESREG.

KUNDMACHUNG	
KUNDMACHUNG	VOM 27.03.2000/ABL Nr. 6
ANSCHLAG	AM
ABNAHME	AM
RECHTSWIRKSAM	AB 28.03.2000

RUNDSIEGEL VIZEBÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER:
MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: D.I. KREUZER, eh.

ABTEILUNGSLEITER
STADTPLANUNG MITTE: OBR D.I. LUEGER, eh.

AMTSLEITER DES
PLANUNGSAMTES: SR D.I. BRUNNER, eh.

GEZEICHNET: D.I. KREUZER AM 18.10.1999
GEÄNDERT: D.I. KREUZER AM 20.12.1999